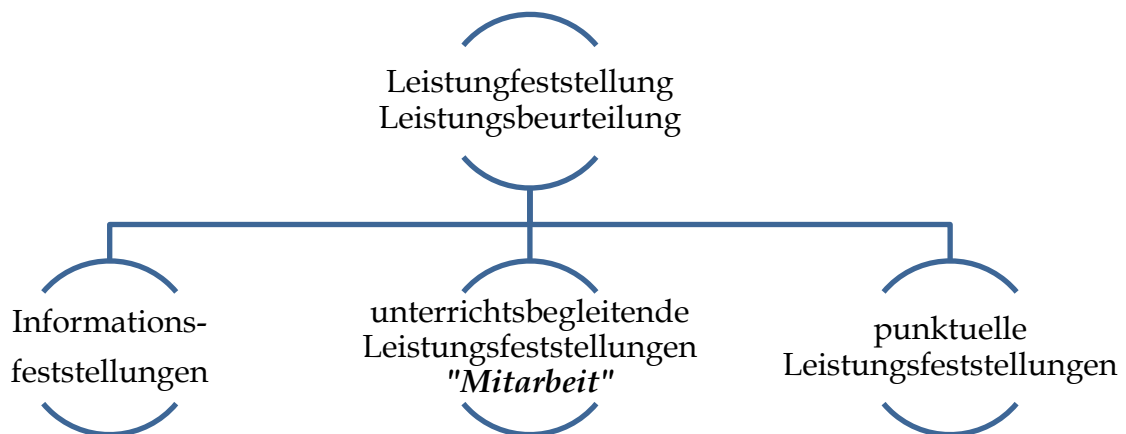


Grundsätze zur Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Gegenständen hat der Lehrer durch Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie durch besondere in der Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungen zu gewinnen. (Abs. 1 § 18 SchUG)



Leistungen können in verschiedenen Formen festgestellt werden (§ 3 Abs. 1 LBVO):

1. Informationsfeststellungen

- Informationsfeststellungen sind Feststellungen der Leistungen der Schüler, die dem Lehrer nur zur Information darüber dienen, auf welchen Teilgebieten die Schüler die Lehrziele erreicht haben und auf welchen Teilgebieten noch ein ergänzender Unterricht notwendig ist. (§ 1 Abs. 2 LBVO)
- Informationsfeststellungen dienen dem Lehrer als Rückmeldung für seinen Unterricht und werden nicht benotet.

2. unterrichtsbegleitende Leistungsfeststellungen ("Mitarbeit")

Die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und erfasst:

- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen,
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen,
- Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,
- Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von Sachverhalten,

- e) Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden. (§ 4 Abs. 1 LBVO)
- f) Bei der Mitarbeit sind Leistungen zu berücksichtigen, die der Schüler in Alleinarbeit erbringt und Leistungen des Schülers in der Gruppen- und Partnerarbeit.

3. punktuelle Leistungsfeststellungen

- a) Schularbeiten
- b) Teste
- c) mündliche Prüfungen

Schularbeiten
Teste
mündliche Prüfungen

"Mitarbeit"

Grundlage für eine erfolgreiche Mitarbeit ist unter anderem auch das Mitführen der benötigten Materialien und Arbeitsutensilien.

Der Gesetzgeber priorisiert die Feststellung der Mitarbeit gegenüber den punktuellen Prüfungsformen deutlich:

- Die Mitarbeitsfeststellung ist den anderen Prüfungsformen gleichwertig. (§ 3 Abs. 5 LBVO)
- Für punktuelle Prüfungen existiert ein „Sparsamkeitsgebot“. Nur so viele, wie unbedingt notwendig. (§ 3 Abs. 4 LBVO)

Bei der Beurteilung hat der Lehrer alle vom Schüler erbrachten Leistungen zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. Dabei sind die fachliche Eigenart des Unterrichtsgegenstandes und der Aufbau des Lehrstoffes zu berücksichtigen. (§ 20 LBVO)